

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Präsenzpflicht für Lehrkräfte außerhalb des Pflichtstundensolls

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Landespressekonferenz vom 28.1.2014 erklärte der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Brodkorb, dass eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht von Lehrkräften an den Schulen außerhalb ihres Pflichtstundendeputats nicht bestehe. Wollte man, dass Lehrkräfte ihre Vor- und Nachbereitungen in der Schule erledigten, so wäre eine Grundvoraussetzung, dass jeder Lehrkraft ein entsprechender Arbeitsplatz einschließlich Computer zur Verfügung stünde.

1. Gibt es öffentliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, an denen eine Präsenzpflicht für Lehrkräfte außerhalb ihres Pflichtstundensolls und anderer dienstlicher Verpflichtungen (wie Versammlungen) besteht?
2. Wenn ja, an welchen Schulen besteht eine solche Präsenzpflicht?
 - a) Wie viele Lehrkräfte sind betroffen?
 - b) Wie hoch ist der durchschnittliche Stundenumfang der Präsenzpflicht?
 - c) Aus welchen Gründen ist eine Präsenzpflicht nötig?
3. Steht Lehrkräften für die Zeit der Präsenzpflicht ein eigener Arbeitsplatz einschließlich Computer zur Verfügung?

Zu 1, 2, 2 a), 2 b), 2 c) und 3

Die Fragen 1, 2, 2 a), 2 b), 2 c) und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen zur Festlegung der Präsenzpfllichten an den einzelnen Schulen keine Angaben vor. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Schulen einvernehmliche Regelungen zur Präsenzpfllicht getroffen haben. Weiterführende Angaben zur Präsenzpfllicht wären nur durch konkrete Abfragen an den Schulen des Landes erreichbar. Dieses wäre für die Schulen jedoch nur mit einem erheblichen Mehraufwand leistbar.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage wird Präsenzpfllicht angeordnet?
Wer ist zu einer solchen Anordnung befugt?

Nach § 39a Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) hat jede Schule ein Schulprogramm zu erarbeiten. Auf der Basis des Schulprogramms wird der Schuljahresarbeitsplan, die konkreten Planungen des Kollegiums, der Abteilungen, der Fachkonferenzen erstellt. Hier werden die konkreten Maßnahmen/Tätigkeiten beschrieben, Verantwortlichkeiten und Termine festgelegt (Gute Schule - Handreichung zur Erarbeitung eines Schulprogramms). Eine allgemeine Regelung ergibt sich aus § 100 Absatz 4 Satz 3 Schulgesetz. Daneben gibt es spezielle Rechtsgrundlagen, wie in § 75 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz und in der Verwaltungsvorschrift „Anwesenheitsregelung während der Ferien für Lehrkräfte und Schulleitungen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 15.04.2013.

Die Schulleitung ist berechtigt, derartige Anordnungen zu treffen (§ 101 Absatz 6 Schulgesetz). Für die Lehrkräfte gilt gemäß Arbeitsvertrag und § 44 des Tarifvertrags der Länder die Arbeitszeitregelung für Beamtinnen und Beamte entsprechend.

Gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) gilt daher die Arbeitszeitverordnung (AZVO) auch für Lehrkräfte. Danach beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche (§ 3 Absatz 1 Satz 1 AZVO).

Für Lehrkräfte wird der messbare Anteil dieser durchschnittlichen 40-Stunden-Arbeitswoche im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers durch Verordnung auf eine bestimmte Pflichtstundenzahl festgelegt (BAG-Urteil vom 03.04.2007, 9 AZR 283/06).

5. Ist zurzeit geplant, im laufenden oder kommenden Schuljahr an weiteren Schulen eine solche Präsenzpfllicht einzuführen?

Nein.